

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal



## **17.521 n Pa. Iv. Weibel. Flexible BVG-Renten ermöglichen**

---

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. Januar 2019

---

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 25. Januar 2019 die von Nationalrat Thomas Weibel am 15. Dezember 2017 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der Initiative wird verlangt, dass die gesetzlichen Grundlagen so auszugestalten sind, dass im überobligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge die laufenden Renten je nach Finanzlage der Kasse in angemessenem Umfang erhöht und gesenkt werden können.

### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 10 zu 8 Stimmen bei 4 Enthaltungen, der Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Weibel, de Courten, Hess Lorenz, Moret, Pezzatti, Sauter, Steinemann) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Gysi (d), Roduit (f)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Thomas de Courten

#### Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die gesetzlichen Grundlagen sind so auszustalten, dass im überobligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge die laufenden Renten je nach Finanzlage der Kasse in angemessenem Umfang erhöht und gesenkt werden können.

### 1.2 Begründung

Die Flexibilisierung der Renten in beide Richtungen stärkt das Kapitaldeckungsverfahren der zweiten Säule und trägt zur Erhöhung der Gerechtigkeit bei. Heute ist dies nicht möglich.

Das Bundesgericht schützt mit einem Entscheid vom 23. November 2017 die Vorinstanzen, welche ein Modell, das die laufenden Renten je nach Finanzlage der Kasse erhöhen und senken kann, nicht akzeptierten. Das Bundesgericht stützt sich auf Artikel 65d BVG, welcher Kürzungen für laufende Renten nur für die Dauer einer Unterdeckung der Kasse und eng begrenzt erlaubt.

Das bestrittene Modell sah eine fixe Basisrente mit einem variablen Bonusteil im überobligatorischen Bereich vor. Es sollte nicht nur für Neurentner gelten, sondern auch auf laufende Renten angewandt werden. Der variable Teil sollte von der finanziellen Situation der Pensionskasse abhängen. Ein solches Modell würde mehr Generationengerechtigkeit und finanzielle Nachhaltigkeit erzielen: Von guten Ergebnissen werden Werktätige wie auch Rentner profitieren, während in schwierigen Phasen beide Seiten zurückstecken müssen.

Für die Pensionskassen mit ihrem Kapitaldeckungsverfahren ist die Grundidee, dass die Versicherten ihre eigene Rente finanzieren. Die Pensionskassen stehen unter einem enormen Druck. Die Menschen werden immer älter; es braucht immer mehr Geld, um die Renten zu zahlen.

Die Höhe der Renten wird bei der Entstehung des Rentenanspruchs festgelegt und ist lebenslänglich gewährleistet. Durch die Kombination gesetzlicher Mindestvorgaben für Umwandlungssatz und Verzinsung mit der ständig zunehmenden Lebenserwartung und den tendenziell sinkenden Renditen wird das Kapitaldeckungsprinzip ausgehebelt. Es entspricht nicht dem Zweck der zweiten Säule, eine massive und intransparente Umverteilung von den Jüngeren zu den Älteren und von den überobligatorischen zu den obligatorischen Geldern zu betreiben. Dies schafft Risiken für die Kassen und Ungerechtigkeiten unter den Versicherten, denn die Umverteilungen sind systemwidrig. Wer in den letzten 10 bis 15 Jahren in Pension ging, ist typischerweise durch die jüngeren Generationen massiv subventioniert. Dies gilt auch für die Neurentner der kommenden Jahre.

## 2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission teilt grundsätzlich die in der Initiative geäusserten Bedenken, wonach es im System der zweiten Säule seit Längerem zu Umverteilungen kommt. Trotzdem lehnt die Kommissionsmehrheit das Anliegen der Initiative ab. Es würde ihrer Meinung nach für die Versicherten eine grosse Unsicherheit bedeuten, wenn im überobligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge die laufenden Renten je nach Finanzlage der Kasse auch gesenkt werden dürften; sogenannte Wackelrenten hätten grosse sozialpolitische Sprengkraft. Es sei für die Versicherten zentral, dass sie ihre Pension in Kenntnis der entsprechenden Parameter planen könnten, so die



Mehrheit. Dies sei letztlich auch eine Frage der Rechtssicherheit. Eine Massnahme, wie sie die Initiative fordere, würde hingegen das Vertrauen der Versicherten in das System untergraben. Weiter weist die Mehrheit daraufhin, dass die Sozialpartner derzeit an der nächsten grösseren Reform der beruflichen Vorsorge arbeiteten. Diesen Arbeiten sei nicht bereits mit einem derart grundsätzlichen Anliegen, wie es die Initiative verlangt, vorzugreifen.

Die Kommissionsminderheit erachtet die Umverteilungen innerhalb des BVG-Systems als unfair. Diese massive und intransparente Umverteilung, einerseits von den Jüngeren zu den Älteren, aber auch zwischen dem überobligatorischen und dem obligatorischen Bereich, widerspreche dem Sinn und Zweck des Systems der zweiten Säule. Der Handlungsbedarf sei klar ausgewiesen und die Stossrichtung der Initiative stimme, weshalb ihr Folge zu geben sei, argumentierte die Minderheit.